

31.03.89

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Die seit Ende 1987 sprunghaft angestiegenen Asylbewerberzahlen erfordern es, für jugoslawische Staatsangehörige die Sichtvermerkplicht einzuführen.

B. Lösung

Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz wird für die Staatsangehörigen von Jugoslawien die Sichtvermerkplicht eingeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die beim Bund entstehenden Kosten infolge eines erhöhten Personalbedarfs bei den Auslandsvertretungen in Jugoslawien werden durch Gebühren nicht ausgeglichen. Bund, Länder und Gemeinden werden jedoch durch den zu erwartenden Asylbewerberrückgang aus Jugoslawien von Kosten entlastet.

Bundesrat

Drucksache 159/89

31.03.89

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (132) - 200 23 - Au 109/89

Bonn, den 31. März 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassende

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Aus-
ländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... 1989 (BGBl. I S. ...), wird "Jugoslawien" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die Einführung der Sichtvermerkspflicht für jugoslawische Staatsangehörige ist angesichts der seit Ende 1987 sprunghaft gestiegenen Asylbewerberzahlen zwingend geboten. So sind im Gegensatz zu 1986 mit nur 1.142 und 1987 mit 4.713 im Jahr 1988 - und zwar mit steigender Tendenz im Jahresverlauf - bereits 20.821 jugoslawische Asylbewerber registriert worden. Das sind 20,2 % der 103.076 im Jahr 1988 insgesamt erfaßten Asylbewerber, bei einer Anerkennungsquote von lediglich 0,2 %. Die Einführung der Sichtvermerkspflicht ist eine Maßnahme, mit der dieser Entwicklung entgegengewirkt werden kann. Die Sichtvermerkspflicht soll ermöglichen, bereits im Ausland zu prüfen, ob es sich um bona fide-Reisende oder potentielle illegale Zuwanderer handelt.

Die Einführung der Sichtvermerkspflicht bedeutet nicht, daß Einreisen aus Jugoslawien weitgehend eingeschränkt oder gar unterbunden werden sollen. Ziel der Sichtvermerkspflicht ist es lediglich, Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken bei Einreisen aus diesem Staat zu begegnen und ein derartiges Risiko im Einzelfall bereits im Vorhinein bei der Stellung des Sichtvermerksantrags zu erkennen und nach Möglichkeit auszuschließen.

Aufwendungen, die mit der Erteilung von Sichtvermerken verbunden sind, entstehen ausschließlich im Ausland, so daß keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau im allgemeinen oder das Verbraucherniveau im besonderen entstehen.

Beim Bund entstehende Kosten durch einen Mehrbedarf von Personal bei den betroffenen deutschen Auslandsvertretungen werden nicht durch die Sichtvermerksgebühren ausgeglichen. Die Zahl der vom Bundesgrenzschutz zu entsendenden Sicherheitskräfte muß nach Auffassung des Auswärtigen Amtes erhöht werden. Eine diese Mehrkosten übersteigende Kostenentlastung ergibt sich für Bund, Länder und Gemeinden durch den zu erwartenden Asylbewerberückgang aus Jugoslawien. Diese Kostenentlastung entsteht bei den mit Asylverfahren befaßten Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder, bei diesen insbesondere durch eine Verminderung der Sozialhilfesaufwendungen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.